

Lesefassung der Hauptsatzung **der Gemeinde Süderlügum - Kreis Nordfriesland** **in der aktuellsten Fassung**

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
„Über blau-silbernen Wellen in Grün unter einem erhöhten, schrägen silbernen Balken acht goldene, die Form eines Achtberges bildende, vorn flach ansteigende und hinten steil abfallende Dünen.“
- (2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:
„Auf dem grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen in einfacher Darstellung mit der Umschrift „Gemeinde Süderlügum, Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500,00 € / 6.000,- € nicht übersteigt.
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt.
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €.
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mindestzins 400,00 €/5.000,00 € nicht übersteigt.
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
 12. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches,

sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

13. Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Entscheidung über Landschaftspläne gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG)..
14. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Raumordnungsplanungen..
15. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 20.000,00 € nicht überschreitet.
16. Den Verzicht der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.
17. Abschluss von Kaufverträgen über den Verkauf von Bau- und Gewerbegrundstücken im Rahmen der Preisvorgabe gem. Beschluss durch die Gemeindevertretung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südtondern kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort im Rahmen der Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung, Wirtschafts- und

Tourismusförderung

b) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau- und Planungswesen, Bauleitplanung, Dorfentwicklung,
Erschließung von Baugebieten

c) Umwelt- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Straßen- und
Wegebau, Abwasserbeseitigung, Unterhaltung und Erweiterung
der Straßenbeleuchtung

d) Sozial- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sozialwesen, Wohnungswesen, Kultur- und
Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege
des Sports, Sport- und Spielstätten, Kinder- und Jugendarbeit

In sämtliche Ausschüsse können auch Bürger/-innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der aus der Gemeindevertretung gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

- (2) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit von Ausschussmitgliedern und den nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertretern gemäß § 22 Abs. 4 GO übertragen.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschuss aus den Reihen der Gemeindevertretung vorschlagen. In die Ausschüsse nach a, b, c und d können neben Gemeindevertreter/-innen auch andere Bürger/-innen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. Sie können auch Gemeindevertreter/-innen vertreten.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrage von 15.000,- € im Einzelfall zu verfügen, so weit nicht die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist (§ 3).
- (6) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in alle Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 u. 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die

Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mind. 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mind. 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mind. enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern/innen, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen, Mitglieder oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 150,00 Euro, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von monatlich 150,00 Euro, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 u. 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

**auf dem Dorfplatz am Gemeindehaus, Hauptstraße 7, in Süderlügum und
am Gemeindeparkplatz am Bahnhof Süderlügum**

befinden, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekanntgemacht.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedtondern.de eingestellt. Hierauf wird durch die Bekanntmachungstafeln entsprechend Abs. 1 hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2017 außer Kraft.